



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

EINSCHREIBEN

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 15.02.2022

Information über die Vorlage der Bescheidbeschwerde samt Akt an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemäß § 14 Abs 2 VwGVG, GZ: ChK/1/2021

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 gegen den Berufungsbescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 17.12.2021, GZ: ChK/1/2021 sowie der Akt samt Aktenverzeichnis dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) am 15.02.2022 per Post übermittelt wurde. Etwaige Schriftsätze im gegenständlichen Verfahren sind ab Vorlage der Bescheidbeschwerde unmittelbar beim LVwG NÖ einzubringen.

Der Nachweis über die Entrichtung der Eingabegebühr in Höhe von 30,-- Euro für die Bescheidbeschwerde ist noch ausständig. Der Beleg wurde bei der Eingabe nicht angeschlossen.

Wir ersuchen höflich um Übermittlung des Nachweises zur Entrichtung der Eingabegebühr, um diesen dem LVwG NÖ vorlegen zu können. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIG: BUNDATWV) zu entrichten.

In der Beilage dürfen wir Ihnen eine Ausfertigung des Vorlageberichtes inklusive Aktenverzeichnisses übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindevorstand

Marktgemeinde Kreuzstetten

Franz Fallmann

Beilage: Vorlagebericht vom 14.02.2022

Keine Beilage enthalten

[Handwritten signature]



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

Einschreiben

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 23.02.2022

Beilage zum Informationsschreiben vom 15.02.2022

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Bei der Ablage des „Informationsschreiben über die Vorlage der Bescheidbeschwerde samt Akt an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemäß § 14 Abs 2 VwGVG, GZ: ChK/1/2021“ ist uns aufgefallen, dass die Beilage fehlt.

Die Beilage „Vorlagebericht vom 14.02.2022“ übermitteln wir Ihnen hiermit!

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Kreuzstetten



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuzstetten.gv.at



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

EINSCHREIBEN

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Kreuzstetten, am 14.02.2022

Beschwerde- und Aktenvorlage gemäß § 14 Abs 2 VwGVG samt Aktenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte finden Sie im Folgenden den Vorlagebericht samt Aktenverzeichnis im Verfahren nach dem NÖ Auskunftsgesetz (*NÖ AuskunftsG*) mit der **GZ: ChK/1/2021**.

1. BESCHWERDEVORLAGE

In gegenständlicher Angelegenheit nach dem NÖ AuskunftsG wird die bei der Berufungsbehörde (Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten) am 11.01.2022 eingelangte Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 der Frau Christine Kiesenhofer dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (*LVwG NÖ*) zur Entscheidung vorgelegt.

Überblicksmäßig wurden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt:

Gesetzliche Grundlage:	<ul style="list-style-type: none">▪ NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0 idF LGBl. Nr. 45/2019
Auskunftsbegehren der Frau Kiesenhofer:	<ul style="list-style-type: none">▪ vom 11.01.2021, eingelangt am 11.01.2021▪ <u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister▪ <u>Thema:</u> Auskunftsbegehren über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing
Schreiben der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none">▪ vom 08.03.2021▪ <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer▪ <u>Thema:</u> Mitteilung, dass ihrem Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird
Antrag auf Bescheiderlassung der Frau Kiesenhofer:	<ul style="list-style-type: none">▪ vom 12.03.2021, eingelangt am 12.03.2021▪ <u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister▪ <u>Thema:</u> Antrag gemäß § 6 NÖ AuskunftsG (Ausstellung eines Bescheides über die Nichterteilung der Auskunft)

Auskunftserteilung der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 02.06.2021 ▪ <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer ▪ <u>Thema:</u> Auskunftserteilung bezüglich jener Fragen, welche im Rahmen des NÖ AuskunftG gelegen sind
Bescheid der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 08.06.2021, zugestellt am 14.06.2021 ▪ <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer ▪ <u>Thema:</u> Antrag auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunft wird teilweise abgewiesen
Berufung der Frau Kiesenhofer gegen Bescheid des Bürgermeisters:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 24.06.2021, eingelangt am 24.06.2021 ▪ <u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister ▪ <u>Thema:</u> Berufung gegen den Bescheid vom 08.06.2021
Verfahrensordnung - Berufungs- und Aktenvorlage samt Aktenverzeichnis an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 11.08.2021, eingelangt am 11.08.2021 ▪ <u>Adressat:</u> Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten als Berufungsbehörde gemäß §§ 63ff AVG iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) ▪ <u>Thema:</u> Berufungs- und Aktenvorlage an den Gemeindevorstand, da von einer Berufungsvorentscheidung abgesehen wurde
Berufungsbescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 17.12.2021, zugestellt am 22.12.2021 ▪ <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer ▪ <u>Thema:</u> Berufungsentscheidung mit welcher die Berufung gegen den Bescheid vom 08.06.2021 als unbegründet abgewiesen wurde
Bescheidbeschwerde der Frau Kiesenhofer gegen Berufungsbescheid des Gemeindevorstands:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vom 09.01.2022, eingelangt am 11.01.2022 ▪ <u>Adressat:</u> Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten ▪ <u>Thema:</u> Beschwerde gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021

2. VORLAGEBERICHT

2.1 Bezug habende Normen

Der Bescheid vom 08.06.2021 wurde auf Basis des NÖ AuskunftG erlassen (gesetzliche Grundlage: § 1 - 6 NÖ AuskunftG). Der Berufungsbescheid vom 17.12.2021 wurde auf Basis von §§ 63ff AVG iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO iVm § 6 NÖ AuskunftG erlassen.

Gemäß § 47 NÖ Auskunftsgesetz sind die im NÖ AuskunftG geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des **eigenen Wirkungsbereichs**. Der Instanzenzug im gegenständlichen Verfahren ist somit dem § 60 Abs 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu entnehmen.

2.2 Darstellung des Sachverhalts

2.2.1 Auskunftsbegehren von Frau Kiesenhofer vom 11.01.2021

Mit **Eingabe vom 11.01.2021** hat die Marktgemeinde Kreuzstetten ein **Auskunftsersuchen**, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Frau Kiesenhofer erhalten. In

diesem ersucht Frau Kiesenhofer um Auskunft über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf¹ in der Katastralgemeinde Streifing (ON 1).

2.2.2 Schreiben an Frau Kiesenhofer vom 08.03.2021

Mit **Schreiben vom 08.03.2021** wurde Frau Kiesenhofer **mitgeteilt**, dass ihrem **Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird** (ON 2).

2.2.3 Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021

Mit **Schreiben vom 12.03.2021** hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit **Bescheid** verweigert werden (ON 4).

2.2.4 Gemeinderatssitzung am 11.05.2021

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine **Gemeinderatssitzung** statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (beispielsweise über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in dem Auskunftersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten **Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet**.

2.2.5 Auskunftserteilung vom 02.06.2021

Grundsätzlich hätte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer gebraucht, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat die Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer aus Transparenzgründen mit **Schreiben vom 02.06.2021** schriftlich nachgeholt. Jene Fragen von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ Auskunftsgesetzes (erheblich) überschritten haben, wurden von der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise nicht erteilt (ON 6).

2.2.6 Bescheid vom 08.06.2021

Die Marktgemeinde Kreuzstetten hat in Folge den **Bescheid vom 08.06.2021, GZ: ChK/1/2021** über die teilweise Abweisung des Antrags auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung zum Thema „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der KG Streifing“ erlassen. Eine teilweise Abweisung war tunlich, weil Teile ihres Auskunftsbegehrens beantwortet und andere Teile im gesetzlichen Rahmen nicht beantwortet wurden (ON 7).

¹ Die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,-) wurden unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der NÖ Landesregierung thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist.

2.2.7 Berufung vom 24.06.2021

Gegen diesen Bescheid hat Frau Kiesenhofer **am 24.06.2021 Berufung** erhoben und diese bei der Marktgemeinde Kreuzstetten per E-Mail eingebracht (ON 11).

2.2.8 Berufungsbescheid vom 17.12.2021

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten sah von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ab und legte die Berufung samt Akt mittels **Verfahrensordnung vom 11.08.2021 dem Gemeindevorstand** als Berufungsbehörde zur Entscheidung vor (ON 12). Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde hat mit **Berufungsbescheid vom 17.12.2021** die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Begründend führt der Gemeindevorstand aus, dass mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid ausschließlich über die Frage abgesprochen wird, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Im Berufungsverfahren war daher die Frage zu klären, ob die Auskunft im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß erteilt wurde bzw ob die Auskunft im gesetzlich zulässigen Ausmaß verweigert wurde. Die Berufungsbehörde stellte fest, dass die in der Berufung thematisierten Auskünfte zu den Fragen 1-5 des Auskunftersuchens vom 11.01.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß erteilt wurden und die Auskunft zu Frage 6 des Auskunftersuchens vom 11.01.2021 im gesetzlich zulässigen Ausmaß verweigert wurde.

Die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 wurde **als unbegründet abgewiesen**.

2.2.9 Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022

Gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, zugestellt der Frau Kiesenhofer am 22.12.2021, erhob Frau Kiesenhofer Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022, zugestellt der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2022.

Frau Kiesenhofer brachte zusammengefasst darin vor, *dass eine nicht nachvollziehbare Beantwortung ihrer Fragen und diesbezügliche Argumentation im Berufungsbescheid vorliege. Die Aussage des Gemeindevorstands im Berufungsbescheid, dass die Auskünfte auf ihre Fragen 1-5 des Auskunftersuchens vom 11.01.2021 im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 und in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß erteilt wurden, entspreche nicht den öffentlich verfügbaren Dokumenten. Zudem bringt Frau Kiesenhofer vor, dass die Bekanntgabe eines Bankkontos im Rahmen eines Auskunftersuchens angefragt werden könne, da das NÖ Auskunftsg keinen diesbezüglichen Geheimhaltungstatbestand vorsehe. Weiters sei die Angabe, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf für Hochwasserschutzprojekte, COVID-Maßnahmen und zur Deckung von Rücklagen verwendet wurde, nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus bringt Frau Kiesenhofer weitere Unterlagen und Belege vor, welche offenbar aufzeigen sollen, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der Auskunftspflicht nicht im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß nachgekommen wäre.*

Sie beantragt daher, *dass das LVwG NÖ in der Sache dahingehend entscheide, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten wahrheitsgetreue Auskunft zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zu geben habe.*

2.3 Absehen von einer Berufungsvorentscheidung

Die Zuständigkeit zur Erledigung der Bescheidbeschwerde geht mit gegenständlichem Vorlagebericht und Vorlage des Aktes auf das LVwG NÖ über. Der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde erlässt in Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie sowie in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis keine Beschwerde vorentscheidung.

3. AKTENVERZEICHNIS

Mit der gegenständlichen Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 (ON 15) wird der bezughabende Verwaltungsakt vorgelegt, welcher folgende Schriftstücke umfasst:

ON	Kurzbeschreibung des Aktenteils
1.	Auskunftsbegehren der Frau Kiesenhofer vom 11.01.2021
2.	Schreiben an Frau Kiesenhofer vom 08.03.2021, dass dem Auskunftersuchen nicht nachgekommen wird
3.	Antrag auf Bescheiderlassung der Frau Kiesenhofer vom 12.03.2021
4.	Schreiben des Bürgermeisters an Frau Kiesenhofer vom 10.05.2021
5.	Sitzungsprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 11.05.2021
6.	Auskunftserteilung der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister) vom 02.06.2021
7.	Bescheid des Bürgermeisters vom 08.06.2021, Gz: ChK-1-2021
8.	Rechnung Übermittlung Bescheid per Post vom 09.06.2021 sowie Nachschau für Briefsendungen iS Bescheid, Gz: ChK-1-2021 vom 11.06.2021
9.	Übernahmebestätigung der Post von Frau Kiesenhofer vom 15.06.2021 iS Bescheid, Gz: ChK-1-2021
10.	Berufung vom 24.06.2021 gegen Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK-1-2021
11.	E-Mail von Frau Kiesenhofer an Marktgemeinde Kreuzstetten iS Übermittlung der Berufung gegen den Bescheid, Gz: ChK-1-2021 vom 24.06.2021
12.	Verfahrensordnung: Berufungs- und Aktenvorlage samt Aktenverzeichnis an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 11.08.2021
13.	Protokoll über Entscheidungsfindung sowie Beschlussfassung des Gemeindevorstands über Berufungsbescheid vom 25.10.2021
14.	Berufungsbescheid vom 17.12.2021, Gz: ChK-1-2021
15.	Beschreibungsbeschwerde vom 09.01.2022 gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, Gz: ChK-1-2021

Für Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Verfahren wenden Sie sich bitte jederzeit gern an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten, konkret an das Mitglied des Gemeindevorstandes Herrn Franz Fallmann; E-Mail-Adresse: f.fallmann@gmail.com. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie den zuständigen Bearbeiter jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 0664/101 57 68.

4. PARTEIENINFORMATION ÜBER DIE BESCHWERDE- UND AKTENVORLAGE

Frau Kiesenhofer erhält eine Verständigung über den Zeitpunkt der Vorlage der Beschwerde an das LVwG NÖ unter Ausschluss einer Ausfertigung dieses Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Kreuzstetten
Franz Fallmann

Geschäftszahl:

LVwG-AV-174/001-2022

St. Pölten, am 07. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch seinen Vizepräsidenten Dr. Grubner als Einzelrichter über die Beschwerde der Frau Christine Kiesenhofer, wohnhaft in 2124 Niederkreuzstetten, Bäckergasse 20b, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 17. Dezember 2021, Zl. ChK/1/2021, betreffend Verweigerung einer Auskunft zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) insoweit Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid des Gemeindevorstandes dahingehend abgeändert wird, dass der Bescheid des Bürgermeisters wegen Unzuständigkeit ersatzlos behoben wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) eine Revision nicht zulässig.



Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang und Feststellungen:

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2021 verlangte die Beschwerdeführerin vom Bürgermeister Auskunft „zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018“ und ersuchte dazu um Beantwortung folgender acht Fragen:

1. *im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?*
2. *Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?*
3. *Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?*
4. *Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?*
5. *In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?*
6. *Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!*
7. *Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!*
8. *Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021*

€ 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Am 8. März 2021 teilte der Bürgermeister der Beschwerdeführerin mit, dass er dem Auskunftersuchen nicht nachkommen werde. Mit Schreiben vom 12. März 2021 beantragte die Beschwerdeführerin gemäß § 6 des NÖ Auskunftsgesetzes die Ausstellung eines Bescheides.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 hat der Bürgermeister eine Beantwortung der Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2020 vom 2. April 2021 an die Beschwerdeführerin gerichtet. Mit Schreiben vom 2. Juni 2021 teilte der Bürgermeister der Beschwerdeführerin u.a. mit, dass im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2021, an der die Beschwerdeführerin teilgenommen habe, über den Grundstücksverkauf berichtet und Fragen beantwortet worden seien. Die im Auskunftersuchen gestellten Fragen seien daher bereits am 11. Mai 2021 ausführlich beantwortet worden. „Der Form halber sowie aus Gründen der Nachweisbarkeit“ folgten in diesem Schreiben weitere Ausführungen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 8. Juni 2021, Zl. ChK/1/2021, wurde der Antrag auf Auskunft teilweise abgewiesen. In der Begründung des Bescheides wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft vom 2. Juni 2021 der Auskunftspflicht vollinhaltlich nachgekommen sei. Die überschießenden Teile des Auskunftersuchens seien unzulässig, da das Begehren umfangreiche Recherchen und die Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde erforderlich machen würde, weil es auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw. Unterlassen der Marktgemeinde abzielen und offenbar mutwillig wäre.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Berufung. Mit dem angefochtenen Bescheid wies der Gemeindevorstand der Marktgemeinde die Berufung als unbegründet ab.



Mit Schreiben vom 3. März 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Einvernahme von namhaft gemachten Zeugen. Unter einem legte sie eine Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Oktober 2021, IVW3-BE-3162801/015-2021, vor, in der ihr auf Grund ihrer Eingabe vom 19. September 2021 u.a. hinsichtlich der weiteren Verwendung der Einnahmen unter Hinweis auf § 76 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) mitgeteilt wurde, dass diese dem Gemeinderat obliege und entsprechend der Veranschlagung zu erfolgen habe.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 4. Juli 2022 teilte die belangte Behörde mit, dass der Beschwerdeführerin bereits im Rahmen des Auskunftsverfahrens mitgeteilt worden sei, wo die Einnahmen verblieben wären, wie diese verbucht worden und wo die Zahlen abrufbar wären. Eben diese Auskunft sei auch dem Land Niederösterreich im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt worden. Interessanterweise habe das Amt der NÖ Landesregierung mit denselben Auskünften und mit Nachschau in die veröffentlichten Haushaltsunterlagen (Rechnungsabschlüsse, Voranschläge etc) der Marktgemeinde den Verbleib der Einnahmen des Grundstücksverkaufs nachvollziehen können. Unter einem wurde der Schriftverkehr des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Beschwerdeführerin bzw. mit der Gemeinde vom Mai und Juni 2022 vorgelegt.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Mit ihrer rechtzeitig erhobenen Beschwerde ersuchte die Beschwerdeführerin – mit näherer Begründung – das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in der Sache zu entscheiden, dass der Bürgermeister wahrheitsgetreue Auskunft zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zu geben habe. Im Detail ersuchte sie um Beantwortung „folgender Fragen des Auskunftsbegehrens vom 11. Jänner 2021“:

Frage 1: Wann und auf welchem (Bank)konto wurden die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf verbucht?

Frage 2: Worden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?

Frage 3: Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch und Buchhaltung)?

Die Beantwortung der restlichen Fragen meines Auskunftsbegehrens ist nicht erforderlich, ich möchte Klarheit zum Verbleib des Geldes. Ich habe als

Gemeinderätin 2017 für den Grundstücksverkauf gestimmt und den Kaufvertrag mit anderen Gemeinderäten unterschrieben, es ist das Vermögen der Gemeinde. NÖ GO § 69 (2) „Erträge aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, sie wurden nicht bestritten.

4. Rechtslage und Erwägungen:

4.1. § 2 Abs. 1 des NÖ Auskunftsgesetzes lautet:

„§ 2
Recht auf Auskunft

(1) Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.“

§ 6 Abs. 4 des NÖ Auskunftsgesetzes lautet:

„(4) Zur Erlassung des Bescheides, mit dem die Auskunft verweigert wird, ist in Sachen

1. die vom Amt der Landesregierung besorgt werden	zuständig: das Amt der Landesregierung als Behörde
2. die von der Bezirkshauptmannschaft (auch als Hilfsorgan für eine andere Behörde) besorgt werden	die Bezirkshauptmannschaft
3. die vom Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut besorgt werden	der Magistrat
4. die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband besorgt werden	das für die jeweilige Sache zuständige Organ
5. die von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden	das nach der Organisationsvorschrift für die Geschäftsführung allgemein zuständige Organ als Behörde
6. in allen übrigen Fällen	die Organisationseinheit, die die Geschäfte besorgt als Behörde.“



§ 35 Z 17 und Z 22 lit. a NÖ GO 1973 lautet:

„§ 35
Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

[...]

17. der Voranschlag, der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschluß sowie der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses;

[...]

22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:

a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen, [...].“

4.2. Mit den acht Fragen begehrt die Beschwerdeführerin Auskunft zum „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018“, sie ersucht somit um Auskunft zum Voranschlag, zum Rechnungsabschluss und zu einem Grundstücksverkauf durch den Gemeinderat. Nach § 35 NÖ GO 1973 ist dafür der Gemeinderat das zuständige Organ.

Zuständig zur Erlassung des Bescheides nach dem NÖ Auskunftsgesetz in Sachen, die von einer Gemeinde besorgt werden, ist das für die jeweilige Sache zuständige Organ der Gemeinde. Da dies im vorliegenden Fall der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister ist, hat eine unzuständige Behörde entschieden (vgl. § 35 Z 17 und Z 22 lit. a NÖ GO 1973; vgl. weiters dazu NÖ LVwG 11. Februar 2019, LVwG-AV-177/001-2019; NÖ LVwG 24. Oktober 2019, LVwG-AV-402/001-2019).

Eine Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (VwGH 29. September 2016, Ra 2016/05/0080).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240 Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen



abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

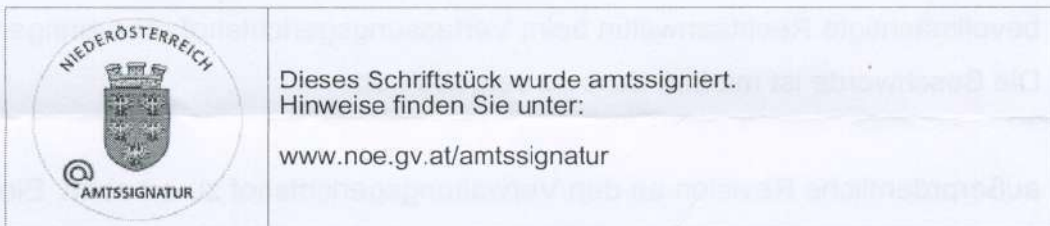
1. **Frau Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten**

2. PHH Rechtsanwälte GmbH, iVv Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten p.A. Marktgemeinde Kreuzstetten, Julius-Raab-Platz 4, 1010 Wien
3. NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
gemäß § 17 NÖ LVGG

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. Dr. Grubner

Vizepräsident





Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

PER EINSCHREIBER

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 18.11.2022

Ihre Anfrage vom 06.10.2022 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten

Sehr geehrter Frau Kiesenhofer!

1. AUSKUNFTSERTEILUNG

Zu Ihrer Anfrage vom 06.10.2022 können wir Ihnen folgendes mitteilen:

- **Frage 1:** *Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?*

Wie Ihnen mittels Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung („NÖ LReg“) vom 13.10.2021, IVW3-BE-3162801/015-2021, mitgeteilt wurde, wurde der Verkaufserlös von EUR 413.406,- am 26.07.2018 auf dem Konto 2/840000+001000 der Marktgemeinde Kreuzstetten verbucht.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf das an Sie gerichtete Schreiben der NÖ LReg vom 10.06.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, sowie vom 07.09.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, verwiesen. Darin wird insbesondere festgehalten wie folgt:

„Wie bereits hinlänglich erörtert, wird zum Grundstücksverkauf in der KG Streifing nochmals mitgeteilt, dass der Grundverkauf im Jahr 2018 (€ 413.406,-) aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/840+001 „Verkauf von Grundstücken“ im ordentlichen Haushalt verbucht wurde. Eine dezidierte Zuordnung des Grundverkaufes als Finanzierungsbestandteil eines außerordentlichen Vorhabens (Projektes) erfolgte nicht, war jedoch auch nicht unbedingt erforderlich.

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die

2

außerordentlichen Vorhaben bzw. Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben, die Investitionen im ordentlichen Haushalt bzw. sonstigen Anschaffungen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit und die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau seitens der Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden."

Auch für die NÖ LReg ist somit nachvollziehbar, wo die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf verbucht wurden und wie diese verwendet wurden.

- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?

Ein Teil der Einnahmen aus den Grundstücksverkauf wurde für Hochwasserschutzprojekte sowie für COVID-19 Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet.

Weitere ca. EUR 200.000,- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet. Diese Rücklagen wurden auf einem allgemeinen Rücklagenkonto gebildet und keinem bestimmten Zweck gewidmet. Es erfolgte damit im Wesentlichen die Deckung von laufenden Ausgaben. Parallel zu den Ausgaben erfolgen auch neue Rücklagenbildungen auf diesem Rücklagenkonto (dieses ist sohin dynamisch).

Die gebildeten Rücklagen sind über die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at> ersichtlich. Konkret sind diese für das Jahr 2019 in der Beilage zum RA 2019 - Finanzvermögen und Forderungen, Zeile 4-6 und für das Jahr 2020 aus dem Vermögenshaushalt unter Zeile 948-950 ersichtlich.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf das an Sie gerichtete Schreiben der NÖ LReg vom 10.06.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, sowie vom 07.09.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, verwiesen.

- **Frage 3:** Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

Grundsätzlich wurden Ihre Fragen bzgl. Rückhaltebecken und Hochwasserschutz bereits umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet. Dennoch informieren wir Sie nochmals darüber, dass im Jahr 2019 keine weiteren Ausgaben zum Hochwasserschutz getätigt wurden.

In Bezug auf die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf können wir Ihnen mitteilen, dass sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstücksverkaufes auf einem allgemeinen Rücklagenkonto befinden. Weiters dürfen wir diesfalls auf die Antwort zu Frage 2 verweisen, in welcher näher auf das Rücklagenkonto sowie den RA 2019 eingegangen wird.

Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>.

- **Frage 4:** Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?

Die verbleibenden Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf befinden sich nach wie vor auf dem allgemeinen Rücklagenkonto (siehe Antwort zu Frage 2).

Die einzelnen Posten des Voranschlags, so auch des Voranschlags 2020, werden keinem expliziten Konto zugeordnet. Bereits aus diesem Grund kann die Frage, wo die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag 2020 ersichtlich sind, nicht weiter beantwortet werden. Zudem gibt es im Voranschlag keinen Vermögenshaushalt - dementsprechend sind im Voranschlag auch keine Rücklagen ausgewiesen. Vielmehr sind die Rücklagen im Voranschlag unter dem Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ersichtlich.

Ist die Verwendung von Rücklagen, z.B. in Zusammenhang mit im Voranschlag angeführten Posten, erforderlich, wird im jeweiligen Einzelfall auf das allgemeine Rücklagenkonto zugegriffen und werden somit auch die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf herangezogen.

In Bezug auf das Rückhaltebecken wurden 2020 bzw. bis dato keine Ausgaben getätigt. Das Rückhaltebecken befindet sich in Errichtung. Erst nach Abnahme des Rückhaltebeckens wird eine Zahlung erfolgen. Die Fertigstellung des Rückhaltebeckens wird voraussichtlich 2023 erfolgen.

- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?

Hinsichtlich des Verbleibs der Rücklagen dürfen wir Sie auf die Antwort zu Frage 2 verweisen. Aus den Überschüssen wurden allgemeine Rücklagen gebildet. Von der Bildung von Rücklagen, welche ausschließlich für die Kanalsanierung fix gebunden sind, wurde abgesehen (so wie grundsätzlich von fix gebundenen Rücklagen abgesehen wird). Dies aus dem Grund, dass so die vorhandenen Rücklagen bei Bedarf vielseitig verwendet werden können.

- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet. Ergänzend dazu können wir Ihnen mitteilen, dass es sich bei der im Jahresrückblick genannten Zahl um eine grobe Schätzung (siehe „voraussichtlich ca.“) handelt, welche kein buchhalterisch finales Ergebnis darstellt. Vielmehr soll die Angabe den Bürgerinnen und Bürgern einen groben Überblick geben. Nähere Informationen zu sämtlichen Finanzdaten der Marktgemeinde Kreuzstetten welche nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, finden Sie unter <https://offenerhaushalt.at/>.

- **Frage 7:** Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.

Sämtliche Geldflüsse und Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, sind über die öffentliche Plattform

4

<https://offenerhaushalt.at/> veröffentlicht worden. Wir dürfen Sie daher diesfalls auf die öffentlich zugängliche Plattform verweisen. Daraus ist ersichtlich, welche Einnahmen, Ausgaben, etc. die Marktgemeinde Kreuzstetten getätigt hat. Zudem ist Ihnen dies auch aus Ihrer Zeit als Gemeinderätin bekannt.

Weiters weisen wir sie nochmals, wie bereits die NÖ LReg im (ua) Schreiben vom 10.06.2022, darauf hin, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten gemäß § 1 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („NÖ GO“), LGBl 1000 idF LGBl Nr 23/2022, selbständiger Wirtschaftskörper ist und sie sohin das Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Schranken Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Es ist Aufgabe der NÖ LReg als Aufsichtsbehörde die Gebarung der Gemeinde auf ihrer Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (vgl § 89 Abs 1 NÖ GO). Eine solche Gebarungsprüfung sowie abgabenrechtliche Prüfung ist zuletzt im Jahr 2021 durchgeführt.

Ein darüberhinausgehendes Eingehen auf Ihre Aufforderung zur Erklärung war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw. im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG somit nicht erforderlich. Dies insbesondere aufgrund dessen, dass es sich dabei um eine Forderung zur Rechtfertigung handelt.

- **Frage 8:** *Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?*

2021 wurden keine Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet. Grundsätzlich kam es COVID-19 bedingt jedoch sehr wohl zu erhöhten Kommunalausgaben.

Die Bundes-Ertragsanteile hätten im Jahr 2020 EUR 1.325.000,-- betragen sollen, wobei die Marktgemeinde Kreuzstetten schlussendlich nur EUR 1.184.000,-- erhalten hat. Es entstand somit eine Differenz von EUR 141.000,--.

Bei der in der Gemeindezeitung von Dezember 2020 genannten Zahl handelt es sich um eine grobe Schätzung, welche kein buchhalterisch finales Ergebnis darstellt. Die finalen Zahlen standen zum Zeitpunkt des Drucks der Gemeindezeitung von Dezember 2020 noch nicht fest. Vielmehr ist es so, dass die Angabe den Bürgerinnen und Bürgern einen groben Überblick geben soll.

Nähere Informationen zu sämtlichen Finanzdaten der Marktgemeinde Kreuzstetten welche nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, finden Sie unter <https://offenerhaushalt.at/>.

2. INFORMATION ZU TEILFRAGEN

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführte Aufforderung zur Erklärung war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw. im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Frage 7: „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung zur Rechtfertigung.

Zum einen war ein Eingehen nicht erforderlich, da diese Aufforderung mangels Wissen des Gemeinderates (da Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden kann. Zudem ist festzuhalten, dass Sie hier umfangreiche Rechtfertigungen zu Vorgängen verlangen, die ausschließlich die interne Gemeindegebarung betreffen, bei denen somit auch ausschließliche nur Verantwortung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw der Aufsichtsbehörde besteht; behördliche Rechtfertigungen können per se nicht in einem Auskunftersuchen verlangt werden.

2.1 RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftG, wie folgt ausgeführt:

2.2 Wissen der Verwaltung:

Auskünfte iSd NÖ AuskunftG haben ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw. Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung - neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung - nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen - sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass Sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen. Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftersuchen iSd NÖ AuskunftG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ im oben beschriebenen, die Auskunftspflicht des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten überschneidenden Teil Ihres Auskunftersuchens zulässig.

2.3 Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die

(ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Forderung von Rechtfertigungen) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen; abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen. Zudem indizieren Mutwilligkeit auch die zahlreichen von Ihnen angestrebten Aufsichtsverfahren beim Land Niederösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, welche jedoch allesamt mangels Vorliegens irgendeines Verstoßes ins Leere gelaufen sind.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke - mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein - verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen - wie gegenständlich - erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist - ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist - seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Weiters ist Mutwilligkeit auch deshalb anzunehmen, da Sie nach wie vor an dem gegenständlichen Auskunftersuchen festhalten, um zu versuchen, dem „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing“ aus dem Jahr 2018 eine (tatsächlich nicht vorliegende) rechtswidrige Verwendung nachzuweisen. Dies obwohl die NÖ LReg mehrfach, in den von Ihnen initiierten Aufsichtsverfahren festgestellt hat, dass die Verwendung des Verkaufserlöses rechtskonform und zur Gänze nachvollziehbar ist. Weiters wurden die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,-) unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der NÖ LReg thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die

Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist. Trotz dieser klaren Feststellungen der NÖ LReg halten Sie an Ihren Vorwürfen, die rechtswidrige Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „aufzudecken“, fest und kritisiert weiterhin die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung der Marktgemeinde Kreuzstetten.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Der Gemeinderat
der Marktgemeinde Kreuzstetten

[Handwritten signature]
Vizebürgermeister

[Handwritten signature]
Gf-Gemeinderat

[Handwritten signature]
Gemeinderat

[Handwritten signature]
Gemeinderat



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

PER EINSCHREIBER

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 18.11.2022

Geschäftszahl: ChK-1/2022 (Bitte anführen, wenn Sie auf diesen Bescheid Bezug nehmen)

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunfts-gesetz idgF

BESCHIED

Aufgrund des Schreibens von Frau Christine Kiesenhofer vom 06.10.2022, mit welchem das Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 hinsichtlich der begehrten Auskünfte zu dem Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 sowie der Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zur Entscheidung übermittelt wurde, ergeht folgender

1. SPRUCH

Der Antrag der Christine Kiesenhofer vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung **wird teilweise abgewiesen.**

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Rechtsgrundlagen

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunfts-gesetz idF LGBl Nr 45/2019 (NÖ AuskunftsG).

2

Gemäß § 2 Abs 1 AuskunftsG hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ AuskunftsG genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG).

2.2 Sachverhalt

Mit Eingabe vom 11.01.2021 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten ein Auskunftersuchen, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Christine Kiesenhofer erhalten, in welchem sie folgende Auskunft begehrte:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ AuskunftsG i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum **Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018** und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen. Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Mit Antrag vom 12.03.2021 hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit Bescheid verweigert werden.

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine Gemeinderatssitzung statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (bspw. über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc.). Die in dem Auskunftsersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedurfte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer, aus Gründen der Nachweisbarkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021, im Rahmen der ihm obliegenden Auskunftspflicht gem. NÖ AuskunftsG nachgeholt.

Zudem erließ der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ AuskunftsG, der Frau Kiesenhofer am 14.06.2021 zugestellt wurde. Mit diesem wurde dem Antrag der Frau Kiesenhofer vom 12.03.2021, auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG, teilweise stattgegeben.

Konkret wurde der Antrag hinsichtlich jener Teile des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021, welche sowohl in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 beantwortet wurden, abgewiesen. Hinsichtlich jener Teile, welche den Umfang der Auskunftspflicht überschritten haben und einer Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 5, NÖ AuskunftsG unterliegen, wurde dem Antrag der Frau Kiesenhofer auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung stattgegeben.

Gegen den Bescheid vom 08.06.2021 erhob Frau Kiesenhofer am 24.06.2021 Berufung.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten sah von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ab und legte die Berufung samt Akt mittels Verfahrensordnung vom 11.08.2021 dem Gemeindevorstand als Berufungsbehörde zur Entscheidung vor. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde hat mit Berufungsbescheid vom 17.12.2021 die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, zugestellt der Frau Kiesenhofer am 22.12.2021, erhob Frau Kiesenhofer Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022, zugestellt der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2022.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) entschied über die Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 mittels Erkenntnis vom 07.07.2022, GZ: LVwG-AV-174/001-2022, dahingehend, dass der Beschwerde insoweit Folge gegeben wird, als dass der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 17.12.2021, GZ: ChK/1/2021, dahingehend abgeändert wird, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 08.06.2021, GZ: ChK/1/2021, wegen Unzuständigkeit ersatzlos behoben wird.

Das LVwG NÖ stellte somit fest, dass für gegenständliches Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zuständig ist.

Mit Schreiben (E-Mail) an den Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 06.10.2022 ersuchte Frau Kiesenhofer um Beantwortung ihres Auskunftsersuchens vom 11.01.2021 bzw. um Erlassung eines Bescheids hinsichtlich ihres Antrags vom 12.03.2021.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten war damit zur Entscheidung berufen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat mit Schreiben vom 18.11.2022 die Auskunft zum Auskunftsersuchen vom 11.01.2022 im gesetzlich normierten Umfang erteilt.

Hinsichtlich jener Frage von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ AuskunftsG (erheblich) überschreitet, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise keine Auskunft erteilt.

a. Die Behörde hat erwogen

Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft vom 18.11.2022 ist der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten der ihm im Rahmen des NÖ AuskunftsG obliegenden Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen.

In Bezug auf jenen Teil der Anfrage von Frau Kiesenhofer, der eine Fragestellung/Aufforderung enthält, die mangels Wissens der Gemeinde (da insbesondere Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden kann, wurde bzw. konnte, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, Frau Kiesenhofer keine Information erteilt (werden).

Dies betrifft folgende Fragestellung/Aufforderung:

- Frage 7: „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung zur Rechtfertigung.

Es ist somit festzuhalten, dass diese Fragestellung/Aufforderung von Frau Kiesenhofer zu Recht im Rahmen des § 5 NÖ AuskunftsG nicht beantwortet wurde bzw. vielmehr nicht beantwortet werden konnte; dazu im Folgenden:

Wissen der Verwaltung:

Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG haben ausschließlich Wissenserkklärungen zum Gegenstand, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw. Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung - neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung - nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen - sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

In Zusammenschau der von Frau Kiesenhofer gestellten Frage bzw Aufforderung ist klar zu

erkennen, dass sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln der Marktgemeinde Kreuzstetten und derer Organe abzielt. Das Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Zudem erfordert die Beantwortung der Fragestellung/Aufforderung eine umfangreiche Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc. sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen. Da die Verweigerung einer Auskunft insbesondere auch dann zulässig ist, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können, war spruchgemäß zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in dem oben beschrieben, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschneidenden Teil des Auskunftersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Frau Kiesenhofer selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten war und sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst war, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung ihrer Anfrage bedeuten würde und sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach Rechtfertigungen etc.) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren war, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Frau Kiesenhofer derart umfangreiche Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringt, abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben von Frau Kiesenhofer zu allen möglichen Themenbereichen. Zudem indizieren Mutwilligkeit auch die zahlreichen von Frau Kiesenhofer angestrebten Aufsichtsverfahren beim Land Niederösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, welche jedoch allesamt mangels Vorliegens irgendeines Verstoßes ins Leere gelaufen sind.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke - mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein - verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Frau Kiesenhofer getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen - wie gegenständlich - erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist - ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist - seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Weiters ist Mutwilligkeit auch deshalb anzunehmen, da Frau Kiesenhofer nach wie vor an dem gegenständlichen Auskunftersuchen festhält, um zu versuchen, dem „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing“ aus dem Jahr 2018 eine (tatsächlich nicht vorliegende) rechtswidrige Verwendung nachzuweisen. Dies obwohl die Niederösterreichische Landesregierung mehrfach, in den von Frau Kiesenhofer initiierten Aufsichtsverfahren festgestellt hat, dass die Verwendung des Verkaufserlöses rechtskonform und zur Gänze nachvollziehbar ist. Weiters wurden die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,-) unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der Niederösterreichischen Landesregierung thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist. Trotz dieser klaren Feststellungen der Niederösterreichischen Landesregierung hält Frau Kiesenhofer an Ihren Vorwürfen, die rechtswidrige Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „aufzudecken“, fest und kritisiert weiterhin die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung der Marktgemeinde Kreuzstetten.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in dem oben beschriebenen, die Auskunftspflicht des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teil des Auskunftersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

3. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu ergeben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und

Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIG: BUNDATVWV) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Verfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.



Der Gemeinderat
der Marktgemeinde Kreuzstetten


Vizebürgermeister


Gf-Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 12. Dezember 2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mittelbach, NÖ

12. Dez. 2022

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

Bescheidbeschwerde

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer

Belangte Behörde: Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten

Geschäftszahl: ChK-1/2022

In der Sache: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz idgF; teilweise Abweisung meines Antrags vom 12.03.2021 (bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung)

mit dem Datum 18.11.2022, hinterlegt beim Postpartner in Niederkreuzstetten zur Abholung ab 23.11.2022

Bescheidbeschwerde

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht NÖ

II. Sachverhalt

Am 11.01.2021 habe ich ein Auskunftsbegehren¹ zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten gerichtet. Am 11.06.2021 habe ich dazu einen Bescheid erhalten. Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat mit seinem Erkenntnis vom 07.07.2022 (LVwG-AV-174/001-2022) den Bescheid des Bürgermeisters wegen Unzuständigkeit ersatzlos behoben, weil die zuständige Behörde der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten ist.

Per Mail habe ich am 06.10.2022 den Gemeinderat auf den seit Juli 2022 ausständigen Bescheid hingewiesen und um baldigste Bescheiderstellung ersucht. In seiner Sitzung vom 14.11.2022 hat der Gemeinderat einen Bescheid erlassen und ergänzend zu den Auskünften des Bürgermeisters 2021 neue Auskünfte erteilt.²³

1 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/01/streifing-auskunftsbegehren.pdf>

2 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/bescheid-gemeinderat-18.11.22.pdf>

3 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/auskunftserteilung-gemeinderat-18.11.22.pdf>

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Mein Auskunftsbegehren vom 11.01.2021 ist mittlerweile fast zwei Jahre alt; manche Fragen haben sich zwischenzeitlich erledigt, manche Antworten wurden bis heute nicht erteilt.

In Kürze zusammengefasst:

realer Eingang der Einnahmen von 413.406 €: wann und auf welchem Bankkonto (der Gemeinde) sind sie eingegangen? Wurde noch nicht beantwortet

buchhalterisch ist der Eingang des Verkaufs im REAB 2018, 2/840000+001000 Verkauf von Grundstücken verbucht✓

buchhalterisch findet sich der Ausgang im REAB 2020, 1/612000+729960 Gemeindestraßen Überschuss Vorjahr✓

realer Ausgang des Geldes: Wo ist das Geld geblieben? Die bisherigen Auskünfte sind für mich nicht nachvollziehbar

Ich ersuche um Beantwortung folgender Fragen meines Auskunftsbegehrens vom 11.1.2021, auf die ich bislang keine Antwort bekommen habe:

Frage 1: Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?

Frage 3: Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss REAB 2019 (Bankkonto, Rücklagen)?

Im Detail nachfolgend:

1. realer Eingang der Einnahmen, bisher unbeantwortet:

Die erste Frage meines Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 lautet: „...Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?“ In der Auskunft des Bürgermeisters vom 02.06.2021 wurde diese Frage nicht beantwortet, im Bescheid des Gemeindevorstandes⁴ vom 22.12.2021 wurde die Bekanntgabe von Kontonummer/IBAN verweigert: „...sprengt den Umfang und ist u.U. missbräuchlich“. (Die Kontonummern der Gemeinde scheinen in jedem Rechnungsabschluss beim Kassenistbestand auf). In der Auskunftserteilung des Gemeinderates vom 18.11.2022 wird auf den buchhalterischen Eingang verwiesen, die Frage nach Kontonummer/IBAN bleibt unbeantwortet.

Der buchhalterische Eingang ist mir seit dem Rechnungsabschluss 2018 bekannt (Markierungen vom Frühling 2019):

84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude					
840	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt					
840900	Grundbesitz					
2/840000+001000	Verkauf von Grundstücken	30	413.406,00	413.406,00	413.406,00	429.000,00
2/840000+824000	Erlöse aus Verpachtungen	14	94.269,41	94.269,41	94.269,41	92.000,00

⁴<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/12/berufungsbescheid-vorstand-17.12.pdf>, Seite 8

Im Bescheid der Gemeindebehörde wird argumentiert, dass für die Beantwortung meiner Fragen eine umfangreiche Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten nötig wäre und Auskünfte nach dem NÖ AuskunftsG ausschließlich Informationen zum Gegenstand haben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Der genaue Betrag und der ungefähre Zeitraum der Überweisung sind bekannt, der Eingang des Geldes und das entsprechende Bankkonto müssen in der Buchhaltung aufliegen, die Verbuchung ist ja korrekt erfolgt. Unverlangt wurde mir das Datum der Verbuchung (26.07.2018) mitgeteilt; **ich frage seit 11.01.2020 nach Datum, Betrag und Kontonummer des realen Eingangs des Geldes durch Überweisung auf ein Bankkonto der Gemeinde und bekomme keine Antwort.**

2. realer Ausgang des Geldes: nicht nachvollziehbare Beantwortung und Argumentation durch den Gemeinderat

Auf die zweite Frage meines Auskunftsbegehrens vom 11.01.21 „Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?“ antwortet die Gemeindebehörde: ein Teil wurde für Hochwasserschutzprojekte sowie für COVID-19 Maßnahmen (z.B. Deckung von Verlusten) verwendet.

Für Hochwasserschutzprojekte wurden 2018 EUR 37.679,--⁵ verwendet, der darüber hinausgehende Verbleib der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf ist nicht nachvollziehbar; die Pandemie hat erst im Frühling 2020 begonnen. Oftmals wurde vom Bürgermeister die Bildung von Rücklagen öffentlich zugesagt; die geplante Rücklagenbildung im VA 2019 findet sich im REAB 2019 nicht mehr, ebenso fehlt die Anlage einer Rücklage für Hochwasserschutzmaßnahmen. Im VA 2019 waren dafür EUR 100.000,-- vorgesehen, tatsächlich wurden aber nur EUR 504,-- ausgegeben; die Arbeiten zum Hochwasserschutz sind erst ab 2021 bis 2023 (lt. VA 2022) erfolgt.

Im VA 2019 waren also buchhalterische Ausgaben von EUR 390.000,-- vorgesehen, entsprechend der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf (VA 2018 EUR 429.000,--)

912	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt								
912000	Rücklagen								
2/912000+298000	Rücklagen	51						290.600,00	-290.600,00
912	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	290.600,00	-290.600,00
639	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt								
639000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen								
1/639000+613000	Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken)	24	504,00	504,00	504,00			100.000,00	-99.496,00
639	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt		0,00	504,00	504,00	504,00	0,00	100.000,00	-99.496,00
63	Schutzwasserbau		0,00	18.872,00	18.872,00	18.872,00	0,00	118.900,00	-100.028,00

Die Behörde verweist in ihrer Anfragebeantwortung auf ein allgemeines, dynamisches Rücklagenkonto, auf welchem sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstückverkaufes befinden würden.

Zu den Kontobeständen der Gemeinde von 2016 – 2021 habe ich umfangreiche Recherchen anhand der mir vorliegenden Daten gemacht⁶, eine Kurzfassung:

5 <https://vrv97.offenerhaushalt.at/gemeinde/kreuzstetten/finanzdaten/hauptansicht/schutzwasserbauten-/2018/ausgaben>

6 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/kontostaende-ab-2016-aktualisierung-november-22.pdf>

- Rücklagen 01.01.2017: EUR 138.761,51 + Guthaben Bank Austria (auf Empfehlung der Gebarensprüfung 2016 schrittweise bis 2019 aufgelöst) EUR 171.089,35; in Summe ein Guthaben von ~ EUR 310.000,--
- Rücklagen 31.12.2018 EUR 213.824,02
- Rücklagen 31.12.2019 EUR 382.590,14 (Guthaben Bank Austria vollständig aufgelöst)
- 31.12.2020 (erstes Pandemiejahr): Rücklagenreduktion auf EUR 184.231,46

einzig Rücklagenzuführung 2018: ~ EUR 75.000,-- das sind nur 18 % des Grundstückserlöses von EUR 413.406,--.

Die Gemeindebehörde schreibt in ihrer Auskunftserteilung vom 18.11.2022, dass sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstücksverkaufes mit 31.12.2019 auf einem allgemeinen Rücklagenkonto befinden würden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. **Die Rücklagen müssten mit den Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenistabschluss 31.12.2019 (vor der Pandemie!) ca. EUR 700.000,-- betragen:** Guthaben 31.12.2017 ~ EUR 310.000,-- + Grundstückseinnahmen EUR 400.000,--, tatsächlich finden sich am Rücklagenkonto per 31.12.2019 nur EUR 382.590,14.

Das Fehlen der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf wird auch in der Aussage des Bürgermeisters in der GR-Sitzung am 10.12.2019⁷ deutlich:

Punkto Finanzen macht der Bürgermeister einen Vorgriff auf nächstes Jahr – auf den Sparbüchern liegen €425.000,00, ein Bargeldüberschuss von rund €350.000,00 für die nächste Periode des Gemeinderates ist wahrscheinlich zu erwarten.

Es bestehen die Varianten, Sparbücher für diverse Vorhaben, oder das Geld projektgebunden anzulegen.

Zum Argument der Behörde, dass im jeweiligen Einzelfall auf das allgemeine Rücklagenkonto und somit auch auf die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zugegriffen wird, verweise ich auf die gesetzlichen Schranken in der NÖ GO § 69 (2), auf die ich unter 3. eingehe.

Es hat bis zur Corona-Pandemie 2020 keine Rücklagen-Entnahmen gegeben, nur Umbuchungen auf andere Konten (der Ausgang von EUR 700.000,-- im REAB 2018 war ein Darlehen für den VS-Umbau, welches auf das entsprechende VS-Umbaukonto umgebucht wurde (vom Land NÖ bestätigt⁸).

2018 hat es (außer der Volksschulsanierung, für die die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf nicht verwendet wurden⁹), keine über die normalen Aufwendungen hinausgehenden Ausgaben gegeben. Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf betragen in der Höhe mehr als die Hälfte der Nettoertragsanteile 2018. Der Ist-Überschuss aus dem ordentlichen Haushalt von EUR 525.019,51 wurde im REAB 2019 an den AOH zugeführt, die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf betragen nur EUR 413.406; es hat also auch ohne den Grundstücksverkauf 2018 einen Überschuss gegeben.

7 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/08/beschlossenes-protokoll-10.12.2019.pdf>, Seite 14; die vom Bgm. genannten EUR 425.000,-- finden sich als geplante Rücklage im VA 2020

8 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/12/10.12.21-land-noe.pdf>

9 <https://kreuzstettenaktuell.com/2022/04/13/finale-abrechnung-kosten-schulumbau/kosten-und-foerderungen-vs-umbau-letzststand-13-4-22/>

Ich schließe daher aus, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf für den ordentlichen Aufwand bis zum Pandemiebeginn im März 2020 verwendet wurden (wie vom Bürgermeister bei der Sitzung des Prüfungsausschusses am 08.04.22 behauptet¹⁰).

3. realer Ein- und Ausgang des Geldes: nicht nachvollziehbare Argumentation der Aufsichtsbehörde

Oftmals verweist die Gemeindebehörde in Bescheid und Auskunftserteilung auf Schreiben der Aufsichtsbehörde¹¹:

- der buchhalterische Eingang ist unter „1. Eingang der Einnahmen“ dargestellt und unbestritten
- Der im Schreiben vom 10.06.22 erwähnte buchhalterische Ist-Überschuss im ordentlichen Haushalt 2018 von EUR 647.641,07 durch den Grundstücksverkauf ist ebenfalls unbestritten
 - Im REAB 2019 wurde lt. Schreiben vom 07.09.22 im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 der gesamte Ist-Überschuss des ordentlichen Haushalts von EUR 525.019,51 an Vorhaben des AOH zugeführt
 - Im REAB 2020 erfolgte im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 die buchhalterische Übernahme in den Investitionsnachweis Straßenbau
6/612+829960 Überschuss Vorjahr (mit Projektcode 1000020) 421.019,34
1/612-729960 Überschuss Vorjahr 421.019,34
- die in mehreren Schreiben von der Aufsichtsbehörde behauptete Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Verkaufserlöses ist für mich nicht gegeben, wie ich in meiner Antwort an die Aufsichtsbehörde vom 11.09.2022 folgendermaßen dargelegt habe:
 - „In den RA 2020 und RA 2021 scheinen beim **Projekt Straßenbau Auszahlungen** von € 122.376,15 und € 250.351,80 (HHSt. 5/612-002 und 5/612-005) auf.“ Dies ist korrekt; im REAB 2020 finden sich beim **Projekt Straßenbau Einzahlungen** in der Höhe von € 124.580,95 (Bedarfszuweisung, Förderung ESPG, Kapitaltransfer vom Bund KIP), im REAB 2021 Einzahlungen von € 256.386,70 (Bedarfszuweisung, KIP). **Für Investitionen beim Straßenbau 2020 und 2021 wurde der Erlös aus dem Grundstückverkauf nicht verwendet.**“
 - **Auf mein oftmaliges Ersuchen um Information zur realen Verwendung des Geldes habe ich keine Antwort bekommen:** „Ich ersuche Sie um Information, wofür der Überschuss von 421.019,34 €, als Aufwendung/Auszahlung unter 1/612000-729960 (im REAB 2020 Straßenbau) verbucht, real ausgegeben wurde; entsprechende Investitionen im Straßenbau sind 2020 und 2021 nicht erfolgt!“ - 2018 und 2019 ebenfalls nicht!
- Auf den Hinweis der Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 10.06.22, dass die Gemeinde gemäß § 1 Abs 2 NÖ GO das Recht hat, über ihr Vermögen zu verfügen, meine Antwort am 18.07.22: „Ich weise zum wiederholten Male auf die gesetzlichen Schranken in der NÖ GO hin: § 69 (2): Erträge aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur Tilgung bestehender

¹⁰ <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/07/bericht-pruefungsausschuss-vom-08.04.2022.pdf>, Seite 5+6

¹¹ <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/06/10.6.22-land-noe.pdf> und <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/10/7.9.22-land-noe.pdf>

Darlehensschulden zu verwenden. Für den Straßenbau wurden die Erträge nicht verwendet!
Für andere neue Vermögenswerte auch nicht!“

- Die Gemeindebehörde verweist in ihrem Bescheid auf die 2021 stattgefundene Gebarenschau und merkt an, dass es keine Beanstandungen gegeben hätte. Bei der Gebarensprüfung wurde nur der Verkauf des Grundstücks geprüft und in Ordnung befunden. Dem Verkauf habe ich 2017 und 2018 als Gemeinderätin zugestimmt, der Kaufvertrag trägt auch meine Unterschrift. Die Verwendung der Erlöse wurde nicht geprüft, für die Frage nach der konkreten Verwendung der Einnahmen wurde mir von der Aufsichtsbehörde im Schreiben vom 13.08.2021 die gesetzliche Möglichkeit im Rahmen des NÖ Auskunfts-gesetzes empfohlen¹².

Die Gemeindebehörde wirft mir im Bescheid vor, dass ich die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung kritisieren würde. Dies ist unrichtig, ich habe die buchhalterische Haushaltsführung rund um den Grundstücksverkauf niemals kritisiert.

Weiters sieht die Behörde kein konkretes Auskunftsinteresse bei meinem Auskunftsbegehren und wirft mir Mutwilligkeit vor; die Auskunft über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf ist aber für alle Gemeindebürger interessant und wichtig. Die von der Behörde kritisierte fehlende konkrete Darlegung meines Auskunftsbedürfnisses ist für mich nicht nachvollziehbar.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache entscheiden, **dass die Gemeindebehörde (belegbare) Auskunft zum realen Eingang (Bankkonto) und zur realen Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf (EUR 413.406,--) bzw. dem belegbaren Verbleib der Einnahmen bis zur Pandemie im März 2020 zu geben hat.**

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung in der Außenstelle des LVwG in Mistelbach und **ersuche um Ladung** der Kassenverwalterin 2018 (seit 01.10.2021 Kassenverwalter-Stellvertreterin und seit 01.04.2022 Amtsleiterin) Daniela Ullmann-Gepp, damit sie zum realen Eingang des Geldes (EUR 413.406,--) 2018 auf einem Bankkonto der Gemeinde und zum realen Verbleib bzw. der realen Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf bis zur Pandemie im März 2020 belegbare Auskünfte gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

¹² <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/08/antwort-land-noe-13.10.21.pdf>